

Verfassung, Vertrag und Monarchie

Der Prozess der Verfassungsgebung in Württemberg (1815-1819)

JAN RÖDER

1 EINLEITUNG

In der Moderne beruhen Gründung und Geltung politischer Ordnungen auf der Bewältigung einer ‚dreifachen Zumutung‘. „[Abgenabelt] von allen Heilsplänen“ sind moderne politische Gesellschaften und ihre Mitglieder zu allererst herausgefordert, „in Selbstbestimmung eine politische Autorität zu gründen und begründen“.¹ An die Stelle einer religiösen Sanktion weltlicher Autorität tritt die Vorstellung einer autonomen Gestaltbarkeit menschlichen Zusammenlebens und damit die „aktivistische Zumutung“², eine neue Geltungsgrundlage politischer Ordnung (be)gründen zu müssen. Die revolutionären (Neu)Gründungen der Vereinigten Staaten und Frankreichs im ausgehenden 18. Jahrhundert gelten in dieser Hinsicht als tiefgreifende Zäsur und als Ausdruck dieser Entwicklung. Zugemutet wird den Gesellschaften zudem und zugleich, „ein symbolisches Band“ zwischen den einzelnen Mitgliedern zu knüpfen, „diese sozial [zu] integrieren“ bzw. einen gemeinsamen, von möglichst vielen Bürgern geteilten Sinnhorizont entstehen zu lassen.³ Hinzu tritt schließlich eine dritte Zumutung, die nicht selten übersehen wird: Moderne Gesellschaften sind herausgefordert, die im Konstituierungsakt offensichtlich werdende Kontingenz menschlichen Ent-

1 Günter Frankenberg: Die Verfassung der Republik. Autorität und Solidarität in der Zivilgesellschaft, Baden-Baden 1996, S. 71 und S. 58.

2 Ebd., S. 57.

3 Ebd., S. 58.

scheidens zu verarbeiten, um Geltung zu behaupten und Stabilität dauerhaft sicher zu stellen. Keine politische Ordnung, so kann angenommen werden, ist der Notwendigkeit enthoben, sich als selbstverständliche, so-und-nicht-anders-mögliche Ordnung zu begründen und als eine solche auch zu erscheinen, will sie nicht Geltungskraft und Geltungsanspruch verlieren.⁴ Konstitutiv wirkt in diesem Zusammenhang ein spezifischer Modus politischer Kommunikation: die *Transzendierung* bzw. *Unverfügbarstellung*. Die Begründung der neuen Ordnung erfolgt, indem diese selbst und ihre konkrete historische Entstehungssituation transzendiert werden.⁵ Sie werden verabsolutiert, überhöht, unverfügbar gestellt oder gar geheiligt. Beobachtbar ist dabei zumeist ein argumentativer Rekurs auf Begriffe und symbolische Formen, die als nicht-kontingentes, allgemein geteiltes Wissen behandelt werden und denen nicht selten selbst ein quasi-sakraler Charakter zugesprochen wird.⁶ Damit ergibt sich ein paradoxales Spannungsverhältnis: autonome (Be)Gründung und Sozialintegration auf der einen Seite und Kontingenzverarbeitung mittels Transzendierung bzw. Unverfügbarstellung auf der anderen Seite. Dem soll im Folgenden am Beispiel des

-
- 4 Die Formulierung ist angelehnt an Ernst-Wolfgang Böckenförde (Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes. Ein Grenzbegriff des Verfassungsrechts, in: ders.: Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt a.M. 1991, S. 90-112, hier: S. 91). Dort heißt es: „Keine geltende Rechtsordnung ist der Notwendigkeit enthoben, sich aus vorrechtlichen Gegebenheiten zu begründen und zu legitimieren; andernfalls verliert sie Geltungskraft und Geltungsanspruch.“ Vgl. zum Problem der Kontingenz den Überblick bei Michael Makropoulos: Modernität als Kontingenzzkultur. Konturen eines Konzeptes, in: Gerhart von Graevenitz/Odo Marquard (Hrsg.): Kontingenz. Poetik und Hermeneutik, Bd. 17, München 1998, S. 55-79.
 - 5 Vgl. in diesem Sinne Karl-Siegbert Rehberg: Institutionen als symbolische Ordnungen. Leitfragen zur Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen, in: Gerhard Göhler (Hrsg.): Die Eigenart der Institutionen. Zum Profil politischer Institutionentheorie, Baden-Baden 1994, S. 47-84, hier: S. 63-65. Außerdem grundlegend: Hans Vorländer: Einleitung, in: ders. (Hrsg.): Transzendenz und Gemeinsinn. Themen und Perspektiven des Dresdner Sonderforschungsbereiches 804, Dresden 2011, S. 6-15, hier: S. 9-11.
 - 6 Vgl. in diesem Sinne auch Thorsten Bonacker: Die Kontingenz des politischen Handelns. Adorno, Arendt und die Legitimationsprobleme in der politischen Gesellschaft, in: Dirk Auer/Julia Schulze Wessel/Lars Rensmann (Hrsg.): Arendt und Adorno, Frankfurt a.M. 2003, S. 286-310, hier: S. 290f. Dort heißt es: „Deshalb stützt sich kontingentes politisches Handeln auf Geltungsgründe, mit denen sich die politische Gesellschaft als solche konstituiert hat und die sie als nichtkontingent behandelt, obwohl sie natürlich – wie die Verfassung – historisch kontingent sind.“

Königreichs Württemberg nachgegangen werden. Der württembergischen Verfassung und ihrer Genese kommt dabei mit Blick auf die deutsche Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts eine besondere Bedeutung zu. In der sogenannten ersten Verfassungswelle in Deutschland war sie nicht nur die erste und einzige paktierte Verfassung, sondern auch jene, deren Entstehung als am heftigsten umkämpft galt und die zudem als nacheifernswertes Muster angesehen wurde.⁷

Das Streben nach einer Verfassung hatte sich in Württemberg in der epochalen Umbruchs- und Krisenphase um 1800 verstärkt. In den Jahren zwischen 1815 und 1819 unternahmen die württembergischen Eliten unter den Augen einer engagierten Öffentlichkeit zahlreiche Versuche, eine neue Ordnung zu konstituieren, um auf diesem Wege die von Frankreich ausgehenden revolutionären und napoleonischen Umwälzungen evolutionär zu verarbeiten. Wie bereits in den Vereinigten Staaten und im revolutionären Frankreich war dabei das Ziel, den inneren Zusammenhalt des Landes herzustellen bzw. abzusichern und die (neu bzw. wieder erlangte) äußere Selbstständigkeit und Souveränität zu bewahren, ein entscheidender Grundimpuls der Verfassungsgebung. Die Reformen ‚von oben‘, wie sie 1803/06 in Folge der Auflösung des Alten Reiches und nach der Erhebung des Herzogtums zum Königreich bei gleichzeitigem Beitritt zum Rheinbund erfolgt waren, erschienen hierfür nicht ausreichend. Im Gegenteil: Die einseitige Aufhebung der alten, landständisch verfassten Ordnung Württembergs im Dezember 1805 hatte sich destabilisierend ausgewirkt. Darüber hinaus befürchtete der württembergische König, Friedrich I., eine Einschränkung

7 Vgl. Manfred Hettling: Reform ohne Revolution. Bürgertum, Bürokratie und kommunale Selbstverwaltung in Württemberg von 1800 bis 1850, Göttingen 1990, S. 115. Zum zeitgenössischen Bewusstsein der Mustergültigkeit: Joachim Gerner: Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen 1815-1819, Stuttgart 1989, S. 246. Zum Begriff der „Verfassungswellen“: Wilhelm van Calker: Die Verfassungsentwicklung in den deutschen Einzelstaaten, in: Gerhard Anschütz/Richard Thoma (Hrsg.): Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. 1, Tübingen 1931, S. 49-63, hier: S. 49ff. Daran anknüpfend: Dieter Grimm: Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866. Vom Beginn des modernen Verfassungsstaates bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, Frankfurt a.M. 1988. Er unterscheidet zwei Verfassungswellen (1813-1819/24 und 1830ff.). Vgl. auch Hans Gangl: Der deutsche Weg zum Verfassungsstaat im 19. Jahrhundert. Eine Problemskizze, in: Ernst-Wolfgang Böckenförde (Hrsg.): Probleme des Konstitutionalismus im 19. Jahrhundert, Berlin 1975, S. 23-58, hier: S. 50ff. Er unterscheidet drei Wellen (1816-20, 1830-33 und 1848-50).

seiner Souveränität durch den seit September 1814 tagenden Wiener Kongress. Notwendig erschien daher eine konstitutionelle Integration im Inneren.⁸ Besonders dringlich war dies mit Blick auf die großen territorialen Zugewinne, die infolge von Säkularisation und der Mediatisierung zu verzeichnen waren.⁹ So verdoppelten sich Württembergs Staatsgebiet und dessen Bevölkerung. Verbunden war damit zugleich das Aufweichen der vergleichsweise homogenen – da primär protestantischen – Konfessionsstruktur (Alt)Württembergs, da die Mehrheit der hinzugetretenen Neuwürtemberger Katholiken waren. Schließlich muss auch die Finanznot Friedrichs I. als Kernfaktor der Konstitutionalisierung genannt werden. Wie bereits in Frankreich 1788/89 forcierten die notwendige Schuldenkonsolidierung und Kreditsicherung, welche nur mit Hilfe und Zustimmung der Stände erfolgen konnten, die verfassungspolitischen Bemühungen.¹⁰

Es stellt sich die Frage, wie die württembergischen Eliten vor diesem Hintergrund versuchten, diese ordnungspolitischen Herausforderungen zu bewältigen. Wie versuchten sie den politisch-konstitutionellen Umbruch zu verarbeiten und die Gründung Württembergs als modernen Verfassungsstaat zu rechtfertigen? Im Zentrum der Betrachtungen steht dabei die Selbstwahrnehmung und Selbstbeschreibung der Akteure, d.h. der zeitgenössische Selbstverständigungsprozess, eingebettet in den spezifischen

-
- 8 Zur Annahme eines zweifachen Integrationsprozesses von Reform und Verfassungsgebung vgl. Ina Ulrike Paul: *Württemberg 1797-1816/19. Quellen und Studien zur Entstehung des modernen württembergischen Staates*, München 2005, S. 51-77; Hettling, *Reform*, 1990, S. 34f. Paul Nolte (*Staatsbildung als Gesellschaftsreform. Politische Reformen in Preußen und den süddeutschen Staaten 1800-1820*, Frankfurt a.M./New York 1990, S. 169) hält die Reformen insbesondere im Hinblick auf die süddeutschen Staaten für „die Bedingung der Möglichkeit“ der Verfassungen. Unklar ist, inwieweit bereits die Reformen als „Präkonstitutionalismus“ gelten können. Vgl. hierzu Arthur Schlegelmilch: *Die Alternative des monarchischen Konstitutionalismus. Eine Neuinterpretation der deutschen und österreichischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts*, Bonn 2009, S. 26-37. Zum Wiener Kongress: Gerner, *Vorgeschichte*, 1989, S. 9f.
- 9 Vgl. zum Überblick Hermann Schmid: *Die Säkularisation und Mediatisierung in Baden und Württemberg*, in: *Württembergisches Landesmuseum Stuttgart* (Hrsg.): *Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons*, Bd. 2, Stuttgart 1987, S. 135-156.
- 10 Vgl. Herbert Obenaus: *Finanzkrise und Verfassungsgebung. Zu den sozialen Bedingungen des frühen deutschen Konstitutionalismus*, in: Gerhard A. Ritter (Hrsg.): *Gesellschaft, Parlament und Regierung. Zur Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland*, Düsseldorf 1974, S. 244-265.

württembergischen Gründungskontext. In einem ersten Abschnitt soll dieser Kontext anhand eines kurzen Überblicks über den Verlauf des württembergischen Verfassungskonflikts skizziert werden (2).

Im Mittelpunkt steht sodann die inhaltliche Dimension des Konfliktes – insbesondere die Auseinandersetzungen um die Verfassung als solche. Innerhalb der historischen Konstitutionalismusforschung ist in diesem Zusammenhang immer wieder deren herausragende Bedeutung hervorgehoben worden. Das 19. Jahrhundert war nicht nur „ein Jahrhundert der Verfassungsfragen, der Verfassungsschöpfung und Verfassungskämpfe“, sondern vor allem auch „ein Jahrhundert des Verfassungsglaubens“.¹¹ Reinhard Blänkner hat an verschiedenen Stellen auch vom „Vorrang der Verfassung“ gesprochen. In diesem Sinne etablierte sich die „konstitutionelle Verfassung“ – zumindest zwischen 1770 und 1840 – nicht nur zur entscheidenden „Leitdifferenz der Ordnung des Politischen“, sondern war darüber hinaus auch der Ausdruck einer „aufgeklärt-liberalen politischen Theologie“, mit der sich eine spezifische „Zivilreligion“ verband.¹²

Wie zu zeigen sein wird, bestätigt dies der Blick auf den Ordnungsdiskurs in Württemberg. Dass die Neugründung des Königreichs, die Vereinigung von Alt- und Neuwürttemberg und die Wiederherstellung eines Rechtszustandes nur auf dem Weg der Verfassungsgebung und damit ausschließlich in Form einer Verfassung erfolgen könne, bestritt keiner der beteiligten Akteure. Die Idee der Verfassung wurde damit als Teil jenes oben angesprochenen, nicht-kontingenten, allgemein geteilten Wissen be-

11 Gangl, *Der Deutsche Weg*, 1975, S. 24f.

12 Vgl. u.a. Reinhard Blänkner: *Der Vorrang der Verfassung. Formierung, Legitimations- und Wissensformen und Transformation des Konstitutionalismus in Deutschland im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert*, in: ders./Bernhard Jussen (Hrsg.): *Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens*, Göttingen 1998, S. 295-325; ders.: *Historizität, Institutionalität, Symbolizität. Grundbegriffliche Aspekte einer Kulturgeschichte des Politischen*, in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hrsg.): *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?*, Berlin 2005, S. 71-96; ders.: *Tugend, Verfassung, Zivilreligion. Normative Integration im aufgeklärten Liberalismus*, in: Hubertus Buchstein/Rainer Schmalz-Bruns (Hrsg.): *Politik der Integration. Symbole, Repräsentation, Institution. Festschrift für Gerhard Göhler zum 65. Geburtstag*, Baden-Baden 2006, S. 339-367. Auch Hans Vorländer (*Die Geltung gesetzter Ordnung. Vormoderne und moderne Verfassung im Vergleich*, in: Anette Kehnel/Franz Felten/Stefan Weinfurter (Hrsg.): *Institution und Charisma. Festschrift für Gert Melville zum 65. Geburtstag*, Köln/Weimar/Wien 2009, S. 47-54, hier: S. 53) spricht von der Verfassung als „Teil einer konstitutionellen Zivilreligion“.

handelt. Als solche bildete sie den entscheidenden Ausgangspunkt für die Transzendierung bzw. Unverfügbarstellung der politischen Ordnung. Was jedoch ‚Verfassung‘ oder ‚Constitution‘ meine, was hierunter zu verstehen sei, was eine solche umfasse und nicht zuletzt wie diese überhaupt zustande kommen solle oder ob diese gar schon bestanden habe, dies war vehement umstritten und der Hauptstreitpunkt im Verlaufe des gesamten Konfliktes. Verkürzt lautete er: *Wiederherstellung der altwürttembergischen ‚Verfassung‘ oder Herstellung einer Neuen?*

Gerade die von allen Akteuren als selbstverständlich angenommene Verfassung, ihr quasi-sakraler Status, brachte es mit sich, dass beide Seiten, sowohl König als auch Stände, bestrebt waren, die Deutungshoheit über den Verfassungsbegriff zu gewinnen. Zu beobachten ist dabei, wie beide Konfliktparteien – bewusst oder unbewusst – auf unterschiedliche Weise versuchten, ihr eigenes politisches Ordnungsmodell der Verfügung des Gegners zu entziehen, es für allgemein verbindlich zu erklären und das der Gegenseite zu destruieren. Letztlich verbanden damit beide die Absicht, ihre jeweiligen Vorstellungen vom neuen Württemberg als Verfassungsordnung durchzusetzen. In den Abschnitten 3 und 4 soll dies näher betrachtet werden. Darauf folgend werden mit dem Vertrag und der Monarchie jene Ordnungsvorstellungen in den Mittelpunkt der Betrachtungen gestellt, die schließlich von den Akteuren als entscheidende Kompromissformeln eingesetzt wurden, um den Konflikt zu beenden und eine Einigung herbeizuführen (5 und 6).

2 DER WÜRTTEMBERGISCHE VERFASSUNGSKONFLIKT (1815-1819)

Der Verfassungsgebungsprozess, aus dem schließlich im September 1819 die Verfassung des Königreichs Württemberg hervorging, erstreckte sich mit zahlreichen Unterbrechungen über einen Zeitraum von vier Jahren.¹³

13 Vgl. zum württembergischen Verfassungskonflikt: Albrecht Liste: *Der Kampf ums gute alte Recht (1815-1819) nach seiner ideen- und parteigeschichtlichen Seite*, Tübingen 1913; Erwin Hölzle: *Das alte Recht und die Revolution. Eine politische Geschichte Württembergs in der Revolutionszeit 1789-1805*, Berlin 1931; ders.: *Württemberg im Zeitalter Napoleons und der deutschen Erhebung. Eine deutsche Geschichte der Wendezeit im einzelstaatlichen Bereich*, Stuttgart/Berlin 1937; Walter Grube: *Der Stuttgarter Landtag 1457-1957: Von den Landständen zum demokratischen Parlament*, Stuttgart 1957, S. 489-508;

Typisch für die vom Primat des Monarchen geprägte Erscheinungsform des monarchischen Konstitutionalismus wurde dieser Prozess vom württembergischen König, Friedrich I., und dessen Staatsräten initiiert.¹⁴ Sie unternahmen den Versuch, den umrissenen Neuordnungsbedarf in Form eines einseitigen Verfassungsoktrois zu befriedigen.¹⁵ Die Verfassung sollte als königlicher Gnadenakt in Geltung gesetzt werden. Zu diesem Zweck berief Friedrich I. am 15. März 1815 eine hierzu gewählte Ständeversammlung ein, die dieser von Friedrich bereits beschworenen Verfassung zustimmen sollte. Eine vorherige Beratung oder gar Mitwirkung war – dem Vorbild der französischen *Charte Constitutionnelle* bzw. *Charte octroyée* von 1814 folgend¹⁶ – hierfür nicht vorgesehen. Das Vorhaben scheiterte. Die große Mehrheit der Stände verweigerte noch am gleichen Tag ihre Zustimmung – nicht zuletzt weil sich bereits im Vorfeld der Einberufung eine breite Front gegen eine neue, einseitig zu erlassene Verfassung herausgebildet hatte. Das verfassungsrechtliche Fundament eines erweiterten Württembergs konnte nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit der Ständeversammlung und der meinungsführenden, von einer breiten Öffentlichkeit unterstützten ‚Altrechtler‘ keine andere sein als die wiederherzustellende, nur partiell zu

Hartwig Brandt: Parlamentarismus in Württemberg 1819-1870. Anatomie eines deutschen Landtags, Düsseldorf 1987, S. 19-32; ders.: Von den Verfassungskämpfen der Stände zum modernen Konstitutionalismus: Das Beispiel Württemberg, in: Martin Kirsch/Pierangelo Schiera (Hrsg.): Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1999, S. 99-108; Rolf Grawert: Der württembergische Verfassungsstreit 1815-1819, in: Christoph Jamme/Otto Pögger (Hrsg.): „O Fürstin der Heimath! glückliches Stutgard“. Politik, Kultur und Gesellschaft, Stuttgart 1988, S. 35-54. Unverzichtbar: Gerner, Vorgeschichte, 1989.

14 Vgl. zum „monarchischen Konstitutionalismus“: Martin Kirsch: Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp – Frankreich im Vergleich, Göttingen 1999.

15 Vgl. zum Nachfolgenden: Gerner, Vorgeschichte, 1989.

16 Hartwig Brandt (Von den Verfassungskämpfen der Stände zum modernen Konstitutionalismus. Das Beispiel Württemberg, in: Martin Kirsch/Pierangelo Schiera (Hrsg.): Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1999, S. 99-108, hier: S. 99) spricht von der *Charte Constitutionnelle* als dem „Prototyp des nachrevolutionären Verfassungssystems“, Schlegelmilch (Alternative, 2009, S. 175) vom „Charte-Konstitutionalismus“ als „kontinentaleuropäischen Verfassungsstandard“. Vgl. detailliert: Kirsch, Monarch und Parlament, 1999, S. 299-304. Zum Begriff der *charte octroyée*: Schlegelmilch, Alternative, 2009, S. 38.

modifizierende ‚alte gute Verfassung‘, wie sie vor 1805 bestanden hatte. Angesichts dieser konträren Vorstellungen über den Weg und die Ausgestaltung der neuen Ordnung scheiterten erste Verhandlungen zwischen Ständen und königlicher Regierung.

Einen wichtigen Einschnitt bedeutete der Tod Friedrichs am 30. Oktober 1816 und die Inthronisierung seines Sohnes, nun Wilhelm I. Dieser beschloss, einen neuen, eigenen Verfassungsentwurf zu entwickeln. Über dessen Annahme konnte aber wiederum innerhalb der inzwischen gespaltenen Ständeversammlung keine Einigkeit erzielt werden. Anfang Juni 1817 lehnte vielmehr eine Mehrheit der Stände auch diesen königlichen Verfassungsentwurf ab. Wilhelm I. reagierte mit der Auflösung der Versammlung.

Es folgte der Versuch Wilhelms, seinen Verfassungsentwurf durch eine Befragung der württembergischen Amtsversammlungen quasi plebiszitär in Geltung zu setzen, sowie jener, die Verfassungsfrage einheitlich auf der Ebene des Deutschen Bundes zu lösen. Auch diese scheiterten. Wilhelm I. beschloss deshalb, verschiedene seiner Vorhaben auf dem Reformweg und mittels zahlreicher Verwaltungsedikte durchzusetzen.

Erst zwei Jahre nach Auflösung der Ständeversammlung initiierte Wilhelm I. schließlich einen weiteren gemeinsamen Verhandlungsversuch mit den Ständen. Er berief die hierzu neu gewählte Ständeversammlung ein. Auf der Grundlage des (modifizierten) königlichen Entwurfes von 1817 erarbeitete sodann eine gemeinsame Kommission aus königlichen und ständischen Bevollmächtigten einen neuen Verfassungsentwurf. Erst anschließend begannen die Verfassungsberatungen innerhalb der Ständeversammlung, die innerhalb kurzer Zeit ohne weitere Verzögerungen und ohne grundsätzliche Auseinandersetzungen abgeschlossen wurden. Am 23. September 1819 nahmen die Stände die Verfassung einstimmig an. Zwei Tage später erfolgte im Ludwigsburger Schloss der feierliche Austausch der Verfassungsurkunden.

3 „VON DEM HOHEN BEDÜRFNISSE EINER FESTEN STAATS-CONSTITUTION“¹⁷

Eine „eigene gemäßigte und besonders für die Zukunft nothwendig werdende Monarchische Verfassung“ zu errichten, schrieb Friedrich I. an seinen Staatsminister Mandelslohe noch während des Wiener Kongress‘ im Oktober 1814, sei schon immer seine Absicht gewesen. Besonders die Eigenständigkeit derselben hob er dabei hervor. Als „Richtschnur“ hätten demnach weder die bundesdeutschen Konstitutionspläne des Freiherrn von Stein noch jene des liberal-demokratisch gesinnten „Rheinischen Merkurs“ gedient. Darüber hinaus beruhe sie weder auf der englischen noch auf der französischen Verfassung, und „am allerwenigsten“ auf den „obsoleten alt-württembergischen Carrikaturen von Verfassung“.¹⁸ Stattdessen unterstrich er in der Präambel seines Verfassungsentwurfes den Anspruch, „in der Ueberzeugung von dem hohen Bedürfnisse einer festen Staats-Constitution“ eine solche in Form einer „Verfassungs-Urkunde“ zu geben.¹⁹

Wenngleich hiermit erstmals in der württembergischen Geschichte ein systematisches und geschlossenes Verfassungsdokument mit dem Anspruch einer umfassenden und universalen rechtlichen Bindung vorgelegt wurde, verband Friedrich I. damit keinen herrschaftskonstituierenden Akt. Vielmehr wird die neue „Staats-Constitution“ vom Staat aus gedacht. Sie sei der „Schlussstein zu dem Gebäude des Staates“, somit der Abschluss der seit 1805 einseitig vom König durchgeführten Reformen und in dieser Form – nach Aussage des Innenministers Reischach – ein Akt der „Selbstbeschränkung seiner Gewalt“.²⁰ Sieht man einmal von der inhaltlichen Ausgestal-

17 [Verfassungsentwurf vom 15.03.1815], in: Horst Dippel (Hrsg.): Verfassungen der Welt vom späten 18. Jahrhundert bis Mitte des 19. Jahrhunderts. Quellen zur Herausbildung des modernen Konstitutionalismus, Bd. 3/6: Deutsche Verfassungsdokumente 1806-1849, München 2008, S. 265.

18 Brief Friedrich I. an Mandelslohe vom 03.10.1814, zitiert nach: Gerner, Vorgeschichte, 1989, S. 9.

19 [Verfassungsentwurf vom 15.03.1815], in: Dippel, Verfassungen der Welt, 2008, S. 265.

20 Friedrich I., Abt. 1, S. 14. Die Angaben verweisen stets auf die Druckausgabe der Protokolle der Ständeversammlung bei Friedrich Schott/Willibald Feuerlein (Hrsg.): Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg, Heidelberg/Stuttgart 1815-1819 (Sigle: [Name des Sprechers], Abt. [Nummer], S. [Nummer]). Ebenso: Karl von Reischach: [Rede], in: Königlich privilegierte Stuttgarter Zeitung. Nr. 43, 16.03.1815, S. 214f. Vgl. hierzu: Grimm, Verfassungsgeschichte, 1988, S. 111.

tung dieser „Monarchischen Verfassung“ ab, die aus diesem Verfassungsverständnis hervorging²¹, so ist eines deutlich erkennbar: die Verfassungsgebung sollte als Innovation und, was noch viel wichtiger ist, als königlicher Gnadenakt erscheinen.

Genau hierin muss der (einzige) Versuch Friedrichs gesehen werden, die von ihm oktroyierte Verfassung zu begründen, sie unverfügbar zu stellen und sie weiteren Diskussionen zu entziehen. Diese Begründung erfolgte eben im und durch den Akt der Verfassungsgebung als Gnadengeschenk. Sie sollte nicht weniger als den Willen „Friderich[s], von Gottes Gnaden“, wie die Präambel der Verfassungsurkunde verkündet, ausdrücken. Sie – und nur sie – könne daher die Grundlage der politischen Ordnung des Königreichs bilden. Einzig auf ihrer Basis – und erst nach ihrer unbedingten Anerkennung durch die Ständeversammlung – könne bei Bedarf und auf dem verfassungsrechtlich dafür vorgesehenen Weg, nämlich dem Petitionsweg, über Modifikationen derselben gesprochen werden.²²

In der Eröffnungszereemonie der Ständeversammlung findet sich diese Vorstellung symbolisch verdichtet wieder. Wie zuletzt Rainer Schmidt überzeugend herausgearbeitet hat, beruhte diese Zereemonie – deren Verlauf dem Vorbild der Verkündung der französischen *Charte* vom 4. Juni 1814 folgte²³ – allein auf dem höfischen Zereemoniell als dem traditionellen monarchischen Kommunikationsmodus. Indes lief diese symbolische Praxis der königlichen Verfassungsverkündung und -beeidung ins Leere. Die Stände hatten sich, organisiert und koordiniert durch Eberhard Friedrich Georgii, bereits im Vorfeld darauf verständigt, die Verfassung nicht anzunehmen. Sie wohnten dem Zereemoniell lediglich mit Distanz bei und entzauberten damit die Inszenierung des Besonderen und Außeralltäglichen, deren konstitutive Bedeutung doch gerade darin bestehen sollte, den Monarchen zu erhöhen, und vor allem die neue (monarchische) Ordnung symbolisch in Geltung zu setzen.²⁴

21 Vgl. u.a. Brandt, *Parlamentarismus*, 1987, S. 25.

22 Vgl. z.B. Friedrich I., *Abt. 1*, S. 61.

23 Vgl. Gerner, *Vorgeschichte*, 1989, S. 68 Fn. 9. Zum Verlauf des Zereemoniells: ebd., S. 68-71.

24 Vgl. Rainer Schmidt: *Verfassungskultur und Verfassungssoziologie. Politischer und rechtlicher Konstitutionalismus in Deutschland im 19. Jahrhundert*, Wiesbaden 2012, S. 93. Aus Sicht der Stände: Bolley/Klüpfel, *Abt. 8*, S. 80: „Die Ehrerbietung verbot den Ständen, diesen Königlichen Akt auf irgendeine Weise zu unterbrechen; aber sobald Se. Majestät der König den Stände-Saal verlassen hatten, so erinnerten sich die Stände an die Pflichten, welche sie für das Volk zu

Bemerkenswert ist zudem ein zweiter, für die neue Ordnung Friedrichs konstitutiver, symbolischer Akt. Der württembergische König berief die Stände nicht ins alte Ständehaus – dem Symbol der altwürttembergischen Verfassungs- und Repräsentationstradition – ein. Stattdessen wurde ein ehemaliges Wohnhaus eines Staatsrats zum Beratungsort bestimmt.²⁵ Dies entsprach der grundlegenden Zäsurvorstellung Friedrichs. Er negierte den Bestand einer württembergischen Verfassung. Diejenige Altwürttembergs, betonte Friedrich, sei schließlich 1805 „in sich selbst zusammen[gefallen]“²⁶. Ohnehin sei diese schon immer mangelhaft und unanwendbar gewesen. Ihr müsse der Rang einer Verfassung schlichtweg abgesprochen werden. Nicht umsonst bezeichnete sie Friedrich auch als „obsolete altwürttembergische Carrikatur von Verfassung“. Er begründete damit seine eigene Verfassung negativ – in Abgrenzung zur ‚alten Verfassung‘.²⁷ Darüber hinaus habe das um die neuen Länder erweiterte Württemberg noch nie eine gemeinsame Verfassung besessen. Die Verfassungsgebung bedeute somit nichts anderes als eine Neugründung, und ‚Verfassung‘ meine nichts anderes als eine *neue* Verfassung. Diese müsse wiederum oktroyiert werden. Den Vertragsgedanken, die Idee, die Verfassung könne durch eine Übereinkunft vereinbart werden, lehnte Friedrich I. ab. Stattdessen verkündete Friedrich während seiner Rede zur Eröffnung der Ständerversammlung vom Thron herab: „*Ich* [gebe] Meinem Volk eine Verfas-

erfüllen hatten [...]“ Vgl. zur Präsenz und zeitgenössischen Aktualität des höfischen Zeremoniells (als Kontinuität, Wiederaufnahme oder brüchige Zitation) zuletzt: Horst Carl: Erinnerungsbruch als Beginn der Moderne? Tradition und bewusste Neuorientierung bei Hof und Zeremoniell nach 1800, in: Andreas Klinger/Hans-Werner Hahn/Georg Schmidt (Hrsg.): Das Jahr 1806 im europäischen Kontext. Balance, Hegemonie und politische Kulturen, Köln u.a. 2008, S. 169-184. Zu Württemberg: ebd., S. 178f. Prägnant zur konstitutiven Bedeutung symbolischer Praxis und Form: Barbara Stollberg-Rilinger: Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008, S. 9-12.

- 25 Vgl. hierzu Grube, Stuttgarter Landtag, 1957, S. 491. Das alte Ständegebäude war von königlichen Behörden belegt und nicht frei gegeben worden.
- 26 Friedrich I.: Rede im Staatsrathe vom 11.01.1815, in: Karl Heinrich Ludwig Pölitz (Hrsg.): Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, Bd. 1: Die gesammten Verfassungen des deutschen Staatenbundes enthaltend, 2., neugeordnete, berichtigte und ergänzte Aufl., Hildesheim/Zürich/New York 1999 [1832], S. 363.
- 27 Kronprinz Wilhelm wird wenig später die Stände als „Kranke oder Hypochondristen“ bezeichnen, „die fixe Idee[n] hätten“. Zitiert nach Gerner, Vorgesichte, 1989, S. 109.

sung, wie *Ich* sie den Bedürfnissen und dem Wohl desselben für angemessen halte.“²⁸

4 DIE „ALTE VERFASSUNG“ ALS DAS AN UND FÜR SICH ‚HEILIGE‘, ‚HÖCHSTE‘ UND ‚SEIENDE‘

Wie anders der Standpunkt der Stände: die Basis der politischen Ordnung eines vergrößerten Württembergs – darin waren sich diese (mit wenigen Ausnahmen) einig – könne keine andere sein als die ‚alte Verfassung‘ der Erblande bzw. das hierzu synonym gebrauchte ‚(gute) alte Recht‘. Doch was verstanden die Stände darunter? In einer von den Abgeordneten Heinrich Bolley und Heinrich Klüpfel entworfenen und verfassten Adresse vom Juni 1815 wird dies expliziert. Dort heißt es:

„In Württemberg sind die Verhältnisse zwischen dem Regenten und den Unterthanen durch ausdrückliche, durch oft wiederholte, durch sehr ausdrückliche Verträge bestimmt. *Den Inbegriff dieser Verträge nannte man die Verfassung Württembergs.* – Diese Verfassung war der Stolz Württembergs; sie wurde überall als das Muster einer gesellschaftlichen Ordnung gepriesen [...]“.²⁹

Die „Verfassung [Alt-]Württembergs“ wurde damit keineswegs als ein systematisches, geschlossenes Rechtsdokument gedacht. Gemeint waren vielmehr jene „schriftlich fixierten Verfassungsverbürgungen“, die, um eine treffende Metapher Dilchers aufzugreifen, „gleich Inseln, zum Teil auch gleich Felsblöcken im Meer des Herkommens schwammen“³⁰. ‚Verfassung‘ als Erfahrungs-, Zustands- und Seins-Begriff umschrieb also

28 Friedrich I., Abt. 1, S. 14 (Hervorhebungen JR). Vgl. auch: ders.: Königliches Manifest vom 11.01.1815, in: Pölit, Die europäischen Verfassungen, 1999, S. 362f. sowie die Präambel der Verfassungsurkunde von 1815, abgedruckt in: Dippel, Verfassungen der Welt, 2008, S. 265 („Wir haben [...] Unseren lieben und getreuen Unterthanen Unsern Entschluß kund gethan, Unserem Königreiche eine ständische Verfassung zu geben.“).

29 Bolley/Klüpfel, Abt. 8, S. 78 (Hervorhebung JR). Vgl. auch: Weishaar, Abt. 9, S. 223 („einzelne Theile unserer Verfassung, obgleich in verschiedenen, zu verschiedenen Zeiten errichteten Vertragsurkunden zerstreut“).

30 Gerhard Dilcher: Vom ständischen Herrschaftsvertrag zum Verfassungsgesetz, in: Der Staat 27 (1988), S. 161-193, hier: S. 171. Umfassend zur Begriffsgeschichte des Verfassungsbegriffs: Heinz Mohnhaupt/Dieter Grimm: Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart. Zwei Studien, 2. Aufl., Berlin 2002.

jenen sich aus Verträgen, Grundgesetzen, Manifesten, Reskripten, Landtagsabschieden und Gravamina zusammensetzenden staatsrechtlichen Rahmen, der spätestens seit dem 18. Jahrhundert zu einer spezifisch württembergischen Verfassungstradition im Sinne einer *ancient constitution* mythisiert worden war und unter dessen Geltung die altwürttembergischen Stände bis dato gelebt hatten.³¹ Dass dieser gleichwohl in die neue Zeit überführt werden musste, erschien zunächst unstrittig. Entsprechend dachte die große Mehrheit die ‚alte Verfassung‘ stets als ‚die alte (zu modifizierende) Verfassung‘.³² Ihre Veränderung wurde als unumgänglich, gar selbstverständlich angesehen, und auch die Form der Verfassungsurkunde wurde, wenngleich nicht zum notwendigen Merkmal erklärt, zumindest nicht zurückgewiesen.

Der Begriff der ‚Verfassung‘ blieb entsprechend allein der ‚alten Verfassung‘ vorbehalten. In Bezug auf die vom König zu erlassene Verfassung sprach man lediglich von der „Urkunde“, die zurückzuweisen sei.³³ Andere beriefen sich ausschließlich auf die ‚alte Verfassung‘, die nicht aufgegeben werden könne, ohne die neue Verfassung *expressis verbis* zu erwähnen oder als solche zu bezeichnen. Man kann dies als Ausdruck einer plakativen Ignoranz auffassen oder aber als einen subtilen Versuch, den Bereich des Sagbaren einzugrenzen.³⁴ Selbst die Agnaten, hier die Brüder Friedrich I., sprachen in Bezug auf die königliche Verfassung lediglich von „Grundlinien“ und zeigten sich verwundert, dass diese von Seiten des Königs als „ganz neue Verfassung“ bezeichnet worden war.³⁵

Neben dieser semantischen Ebene versuchten die Stände – wie bereits die Regierung – gleich zu Beginn des Konfliktes die Deutungshoheit über den Verfassungsbegriff auf symbolischer Ebene zu erringen, um den Vor-

31 Vgl. allgemein zu Ursprüngen und Verbreitung der Rede vom „alten Recht“: Dietmar Willoweit: Vom alten guten Recht. Normensuche zwischen Erfahrungswissen und Ursprungslegenden, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs, München 1997, S. 23-52. Grundlegend und unverzichtbar zur Tradition einer *ancient constitution* als Kern der ‚politischen Kultur‘ AltWürttembergs: Laurence W. Dickey: Hegel: Religion, Economics, and the Politics of Spirit 1770-1807, Cambridge 1989, S. 113-137.

32 Vgl. z.B. Fetzer, Abt. 3, S. 48 („Nothwendigkeit einer modifizierten Wiederherstellung der vormaligen Verfassung und deren Ausdehnung auf ganz Württemberg“).

33 Bolley, Abt. 1, S. 85; ebenso: Fischer, Abt. 7, S. 82f.; Knapp, Abt. 7, S. 89f.

34 Vgl. z.B. Waldeck, Abt. 2, S. 3ff.

35 Friedrich Wilhelm/Heinrich Friedrich Carl v. Württemberg, Abt. 2, S. 34.

rang der ‚alten Verfassung‘ zu unterstreichen und jede ordnungspolitische Bedeutung der königlichen „Urkunde“ zu leugnen.

Vom Scheitern des königlichen Verfassungsgebungszeremoniells wurde in diesem Zusammenhang bereits berichtet. Demgegenüber steht der Erfolg der Stände, denen es gelungen war, die Deutungshoheit über die symbolische Dimension dieses Aktes zu erobern. In den Mittelpunkt gerückt wurden dabei das Datum der Landtagseröffnung, der 15. März, und die Person des zwischen 1550 und 1568 regierenden Herzogs Christoph, der als eigentlicher Urheber der ‚alten Verfassung‘ galt. Wenngleich nicht bekannt ist, warum Friedrich I. den 15. März als Eröffnungstag wählte, erkannten die Stände darin nur eines: die königliche Anerkennung der fortwährenden Geltung und damit der Unantastbarkeit und Unverfügbarkeit der ‚alten Verfassung‘.³⁶ Schließlich war der 15. März der Namenstag Christophs und dieser – wie allgemein bekannt – die Verkörperung des ‚guten alten Rechts‘ und dessen mythischer Gesetzgeber.³⁷ Welche andere Basis als die ‚alte Verfassung‘ konnte angesichts dessen die Grundlage der Verfassungsgebung bilden?

Dies versuchten die Stände zu unterstreichen. Die ‚alte Verfassung‘ wurde *an und für sich* als einzig denkbare Basis der politischen Ordnung Württembergs dargestellt. Sie konnten in dieser Hinsicht auf frühere Bemühungen zurückgreifen. Bereits für die Zeit vor 1815 lassen sich solche Versuche nachweisen. Und bereits damals war damit stets die Idee der ‚Wiederherstellung‘ und der ‚Erneuerung‘ verbunden. So heißt es schon in einer anlässlich des sogenannten Reformlandtags vom Historiker Ludwig Timotheus Spittler 1796 verfassten Flugschrift:

36 Vgl. zeitgenössisch bes. Waldeck, Abt. 2, S. 4 und S. 7ff., passim. Zum Überblick: Grube, Stuttgarter Landtag, 1957; Volker Press: Der württembergische Landtag im Zeitalter des Umbruchs 1770-1830, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 42 (1983), S. 255-281, hier: S. 266.

37 Die allgemeine Anerkennung dieser Ursprungslegende spiegelt sich vor allem in einer Vielzahl volkstümlicher Praktiken wider, die sich allesamt der Mythisierung Christophs widmeten. Das Anbringen eines Bildes Christophs an das Gewand oder den Hut soll eine ebenso weit verbreitete Praxis gewesen sein, wie das Tragen eines in Silber geprägten Bildes am Fingerring oder an der Gürtelschnalle. Es ist auch von einer Bebilderung von Krügen, Schüsseln und Blumentöpfen die Rede. Großer Beliebtheit erfreuten sich zudem Trinksprüche, die zur Unterstützung der Altrechtler auf das „gute, alte Recht“ ausgebracht wurden. Vgl. hierzu: Grube, Stuttgarter Landtag, 1957, S. 492ff. sowie Württembergisches Landesmuseum Stuttgart (Hrsg.): Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons, Bd. 1.1, Stuttgart 1987, S. 340f.

„Wir sind mit der bisherigen Verfassung und Regierung unsers Landes so wohl zufrieden, daß wir durchaus keine wesentliche Veränderung verlangen, sondern nur Wiederherstellung *der wahren Konstitution*, bei der unsere Vorfäter so glücklich gewesen sind, und die allmählich im Laufe der Zeiten gelitten zu haben scheint.“³⁸

Gleich zu Beginn des Verfassungskonflikts im Jahr 1815 griffen die Stände diesen Gedanken wieder auf. Der Zweck ihre Einberufung sei kein anderer als die „Begründung eines gemeinschaftlichen Vereins“ durch die „modifizierte Wiederherstellung der vormaligen Verfassung und deren Ausdehnung auf ganz Württemberg“.³⁹ Schließlich passe „der Geist derselben für alle Zeiten und alle Umstände“.⁴⁰ Sie habe demnach einen wahren, unantastbaren Kern und eine überzeitliche Geltung. Hinzu trat der Gedanke der Vollkommenheit. Die ‚alte Verfassung‘ sei – ganz im Gegensatz zur königlichen „Urkunde“ – „das Ideal einer musterhaften Verfassung“, wie sich Klüpfel in einem Adressentwurf äußerte, und als solche auch „allgemein“ anerkannt.⁴¹ Sie bzw. das hierzu synonym gebrauchte „alte Recht“ sei folgerichtig – so die immer wiederkehrende Formulierung – „heilig“. Die ‚alte Verfassung‘ wurde somit dezidiert sakralisiert.⁴² Über sie zu verfügen, sollte unmöglich erscheinen. Kein Wunder, dass der Abgeordnete

38 Zitiert nach Ewald Grothe: Der württembergische Reformlandtag, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 48 (1998), S. 159-200, hier: S. 166 (Hervorhebung JR). Es findet sich im Übrigen auch zu dieser Zeit bereits die Delegitimierung der alten, „wahren Konstitution“, wie eine – damals unveröffentlicht gebliebene – Überlegung Hegels aus dem Jahr 1798 zeigt: „Wie blind sind diejenigen, die glauben mögen, daß Einrichtungen, Verfassungen, Gesetze, die mit den Sitten, den Bedürfnissen, der Meinung der Menschen nicht mehr zusammenstimmen, aus denen der Geist entflohen ist, länger bestehen, daß Formen, an denen Verstand und Empfindung kein Interesse mehr nimmt, mächtig genug seien, länger das Band eines Volkes auszumachen! Alle Versuche, Verhältnissen, Teilen einer Verfassung, aus welchen der Glaube entwichen ist, durch großsprechende Puschereien wieder Zutrauen zu verschaffen, die Totengräber mit schönen Worten zu übertünchen, bedecken nicht nur die sinnreichen Erfinder mit Schande, sondern bereiten einen viel fürchterlicheren Ausbruch. Wenn eine Veränderung geschehen soll, so muß etwas verändert werden.“ (zitiert nach: ebd., S. 167)

39 [Waldeck], Abt. 2, S. 18; Fetzer, Abt. 3, S. 48. Vgl. ebenso: Waldeck, Abt. 1, S. 105 sowie Bolley, Abt. 1, S. 76.

40 Weishaar, Abt. 9, S. 16. Ebenso: Waldeck, Abt. 2, S. 3 („für ewige Zeiten gegründete Verfassung“).

41 Klüpfel, Abt. 7, S. 39.

42 Vgl. Waldeck, Abt. 7, S. 155; Griesinger, Abt. 8, S. 25; Zahn, Abt. 8, S. 45; Bolley/Klüpfel, Abt. 8, S. 66; Weishaar, Abt. 9, S. 16 und S. 223; Forstner von Dambennois, Abt. 9, S. 45.

Bolley im April 1815 – die Rückkehr Napoleons und den Krieg vor Augen – pointiert formulieren konnte:

„Für alle Unterthanen, die neuen wie die alten, hat der Name ‚alte Verfassung‘ *eine magische Kraft*; und nichts kann das Vaterland gegen das Gift der gefährlichen Grundsätze, welche jetzt wieder, wie vor 25 Jahren, von Frankreich verbreitet werden, so gewiß sicher stellen, als die Anhänglichkeit an diese Verfassung.“⁴³

Und noch ein Weiteres wurde hinzugefügt, was diese Verfassung unverfügbar erscheinen lassen sollte: sie habe sich selbst hervorgebracht.⁴⁴ Sie wurde somit – mit den Worten aus Hegels Rechtsphilosophie von 1821 – als das „schlechthin an und für sich Seiende, das darum als das Göttliche und Beharrende und als über der Sphäre dessen, was gemacht wird“, dargestellt.⁴⁵

Es finden sich überdies einige Anzeichen dafür, dass die Stände zumindest in Ansätzen die auf diese Weise gestaltete Überhöhung der ‚alten Verfassung‘ reflektiert haben. Dies wird an drei Stellen deutlich: Erstens an jenen, an denen die ständische Mehrheit die Zusammenfassung ihrer Kernargumente als „Glaubensbekenntnisse“ titulierte.⁴⁶ Bemerkenswert ist ferner der Ausruf des Abgeordneten Cottas, der es – zweitens – als das erste Interesse der Ständeversammlung ansah, „das Wahre, sich selbst Rechtfertigende anzubieten“, um die „öffentliche Meinung“ für ihre Ordnungsvorstellungen zu gewinnen.⁴⁷ Und drittens zeigt sich dieses Bewusstsein bei den Versuchen der Abgeordneten Gleich und Kessler, diesen überhöhten Status der ‚alten Verfassung‘ als bloßen naiven Glauben ironisch zurückzuweisen und diese als solche und als Basis der konkreten Verfassungsverhandlungen als politisch veränder- und revidierbar erscheinen zu lassen.

43 Bolley, einstimmig angenommener Adressentwurf als Antwort auf das königliche Reskript vom 16.04.1815, Abt. 3, S. 111 (Hervorhebung JR). Pikant war an dieser Adresse, dass die Stände damit die Zustimmung zur Rüstungsfinanzierung, die angesichts des neuerlichen Kriegsausbruchs in Folge der Rückkehr Napoleons unerlässlich war, an die Wiederherstellung der alten Verfassung knüpfte.

44 Zahn, Abt. 8, S. 45.

45 Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse [1821], hrsg. von Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel, Frankfurt a.M. 1970, S. 439 (§272).

46 [Protokollant], Abt. 1, S. 66; Waldeck, Abt. 1, S. 72; Mayer, Abt. 3, S. 52; Bolley u.a., Abt. 3, S. 109; Mayer, Abt. 7, S. 29; Varnbüler, Abt. 8, S. 5.

47 Cotta, Abt. 7, 1815, S. 139 (Hervorhebung JR).

Maximilian Heinrich Gleich, von Beruf Rentbeamter und Abgeordneter für die ehemalige Reichsstadt (nun Oberamt) Aalen, zielte als erstes Mitglied der Ständerversammlung darauf, die ‚alte Verfassung‘ von ihrem ständisch konstruierten Altar zu stürzen.⁴⁸ Entsprechend wandte er sich dezidiert den entscheidenden Punkten zu: er sei keineswegs davon überzeugt, dass die Grundgesetze der Erblande den Gipfel der Vollkommenheit erreicht hätten; er jedenfalls könne „in der besagten Verfassung nicht das Non plus ultra aller Konstitutionen“ erkennen; dies sei schlicht fern jeder Wirklichkeit. Würde man all ihre Mängel beseitigen – und dies sei unbedingt nötig –, so sei ihr Äußeres nichts weiter mehr als ein „überphysiognomisirtes Flickwerk“. Überhaupt müsse man endlich einsehen, dass „keine menschlichen Einrichtungen für die Ewigkeit gemacht“ sind. Kurzum: Die Mehrheit der Stände sei „unter den Gehorsam des Glaubens gefangen“. Es müsse deshalb endlich „eine andere Bahn“ betreten werden. Und dies könne nur durch eine neue „heilsame und das Wohl des Landes sichernde Staatsverfassung“ erreicht werden, die auf der Basis weniger „materielle[r] und nicht bestreitbare[r] Forderungen“ auszuhandeln sei und die letztlich die „ungebundene Willkürherrschaft“ beseitigen solle. Auch der Abgeordnete und der Parteiung der ‚Bürgerfreunde‘ angehörende Heinrich Kessler argumentierte später auf diese Weise. Die Annahme der Altrechtler, die alte Verfassung könne fortexistieren, sei nichts als Einbildung. „Eben so leicht kann ich mir aber auch einbilden, daß man in Stuttgart am babylonischen Turm baue.“ „Alter Plunder“ sei daher die zutreffendere Bezeichnung für das „gute alte Recht“. Überhaupt kritisierte Kessler, dass die Altrechtler „ihre politische Meinung zur Sache der Pietät machen, und Jeden für gottlos ausschreien, der für ihr Evangelium keinen Glauben hat“.⁴⁹

48 Vgl. zum Folgenden: Gleich, Abt. 7, S. 118-130, bes. S. 119, 121f., 125, 127 und S. 130. Der Abgeordnete Mayer hatte in Reaktion auf dessen Rede betont, dass „solche Ideen“ auch „außer der Versammlung zu stark zirkulierten“ (Abt. 7, S. 85).

49 Heinrich Keßler, in: Für und Wider. Eine politische Zeitschrift für Württemberg, I (1817), S. 178f. und S. 173f.

5 DER VERFASSUNGSVERTRAG ALS FORDERUNG DER GESCHICHTE UND DER VERNUNFT

Trotz dieser grundlegenden Differenzen, die sich im Laufe des Konfliktes innerhalb der Ständeversammlung herauskristallisierten, blieb eines unumstritten: Eine Verfassung müsse und könne ausschließlich auf dem Weg eines Vergleichs und in Form eines freien Vertrags vereinbart werden. Oder wie es der Abgeordnete Cotta als Unmöglichkeitssatz formulierte: „Keine Verfassung, auch die beste, [kann] nicht gegeben werden, sondern [muß] zwischen Regenten und Volk verglichen werden.“⁵⁰ Dieser Rekurs auf die Idee der paktierten Verfassung⁵¹ ist das Axiom der Stände in Hinblick auf die Möglichkeit der Konstitution und Stabilität einer politischen Ordnung. Er war zudem neben dem Verweis auf die fortwährende Geltung der alten Verfassung das Kernargument für die Ablehnung bzw. Mißachtung der königlichen Verfassungsurkunde vom 15. März.

Bemerkenswert sind wiederum die Begründungsformeln, derer sich die Akteure in diesem Zusammenhang bedienten. Sie rekurrten dabei vor allem auf Argumentationsfiguren, die jeweils als Heteronomien, die Autonomie der Entscheidungsträger einschränkende Instanzen, erscheinen sollten. Willibald Steinmetz hat in diesem Zusammenhang von ‚unpersönlichen Agenten‘ gesprochen, von denen in bestimmten Sprechhandlungssituationen behauptet wird, sie seien die eigentlich handelnden Subjekte.⁵² Die Akteure suggerierten demnach, dass diese das Handeln determinieren und allmächtig lenken würden. Handlungsalternativen erschienen so weder denkbar noch sagbar. Es handelte sich also stets um Notwendigkeitsaussagen, in denen sowohl der angegebene Zwang als auch dessen Herkunft und Ursache evident erscheinen sollten. Der ohnehin schon an und für sich heilige Vertrag – und damit auch die (alte) Verfassung – wurden zusätzlich zum Objekt jener ‚unpersönlichen Agenten‘ erklärt. Verwiesen wurde in diesem Sinne etwa auf das ‚Volk‘, den ‚Volksgeist‘, den ‚Zeitgeist‘, aber vor allem auf die ‚Geschichte‘ und die ‚Vernunft‘. Diese letzten

50 Cotta, Abt. 7, S. 138; ebenso: [Agnaten], Abt. 2, S. 34.

51 Vgl. Thomas Würtenberger: Die Idee der paktierten Verfassung in der Neuzeit bis zum 19. Jahrhundert, in: Okko Behrends/Christian Starck (Hrsg.): Gesetz und Vertrag I, Göttingen 2004, S. 107-123, bes. S. 113-117.

52 Vgl. Willibald Steinmetz: Das Sagbare und das Machbare. Zum Wandel politischer Handlungsspielräume. England 1780-1867, Stuttgart 1993, S. 38f.

beiden Beispiele gilt es in Bezug auf das Begriffsfeld ‚Verfassung‘ und ‚Vertrag‘ näher in den Blick zu nehmen.

Eine herausragende Bedeutung kam historischen Begründungsformeln zu. Schon immer seien die Grundgesetze Württembergs – d.h. die Verfassung – der „Inbegriff“ von Verträgen, im Sinne freier Übereinkünfte zwischen Regent und Volk gewesen. Dies zeige unzweifelhaft die Geschichte des Herzogtums. Die herausragende Bedeutung, die diesem Gedanken zugesprochen wurde, offenbart sich bereits in der ersten Rede von Seiten der Stände, nachdem die Versammlung vom König im März 1815 eröffnet worden war. Es ist Graf von Waldeck der dieses Narrativ von der württembergischen Verfassungsgeschichte als Geschichte von Verträgen pointiert ausformulierte. In ihrem Mittelpunkt stand der Tübinger Vertrag von 1514 als die „*magna charta*“ Württembergs sowie der Erbvergleich von 1770, welcher die jüngste vertragliche Übereinkunft und damit das „Hauptfundament der Württembergischen innern Staatsverfassung“ bilde. Die Stoßrichtung dieses Narrativs war es unzweifelhaft, die königliche, nicht-vertraglich erlassene Verfassungsurkunde zu delegitimieren und ihre implizite Nicht-Annahme zu begründen.⁵³ Gleiches gilt auch für die zahlreichen Verweise auf die Weltgeschichte. Gerade sie zeige, wie etwa Ludwig Friedrich Griesinger im April 1815 in der Ständeversammlung ausführte, dass der „souverainste Monarch der Welt seinen feierlich eingegangenen und beschworenen Verträgen“ wie „auch ein Gott [dem Verhängnisse des Schicksals] nicht entgehen könne“. Den Kaisern Hadrian und Anastasius sei dies ebenso gewiss gewesen wie den gotischen und den persischen Königen.⁵⁴

Auch mit Blick auf die vertrags- bzw. vernunftrechtliche Begründung des Verfassungsvertrags lässt sich eine ähnlich strukturierte Argumentation nachvollziehen. Am elaboriertesten ausgearbeitet, findet sich diese – ebenfalls an einer hervorgehobenen Stelle – in der ständischen Adresse vom 26. Juni 1815, die von den Abgeordneten Bolley und Klüpfel entworfen und beinahe einstimmig angenommen worden war. Gehe man nur von „allgemeinen Prinzipien“, das heißt der Vernunft, aus, so „beruht die Constitution auf einem Vertrag“ – genauer zwei Verträgen: einem „Vereinigungs-Vertrag“ und einem „Unterwerfungs-Vertrag“. „Paziscenten“, also Ver-

53 Vgl. Waldeck, Abt. 2, S. 3-20; später: Bolley, Abt. 1, S. 75, 81 und S. 85; Waldeck, Abt. 1, S. 104; Bolley/ Klüpfel, Abt. 8, S. 77f.

54 Griesinger, Abt. 8, S. 30f.

tragsteilnehmer, könnten dabei „keine andern seyn, als diejenigen, denen die höchste Gewalt übertragen ist, auf der einen, und die gesammte Nation auf der andern Seite“. Im ersten Vertrag einigte man sich darauf, wer die höchste Staatsgewalt ausübe und in welchem rechtlichen Rahmen diese wirken soll. Wie noch zu zeigen sein wird, könne dies kein anderer als der Monarch sein. Der „Unterwerfungs-Vertrag“ bedeute schließlich nichts weiter, „als daß jene [Vereinbarung] in der Wirklichkeit dargestellt werde“⁵⁵. Die Vernunft zeige darüber hinaus ein Weiteres: Es sei unmöglich, wie selbst Blackstone und Locke in seltener Einigkeit erklärt hätten, dass der Verfassungsvertrag von einem Paziszenten einseitig aufgelöst oder verändert werde.⁵⁶ Schließlich entsage eine Nation niemals (freiwillig) ihrem Mitspracherecht; „dadurch würde sie sich in Sklaverei hingeben, und nicht blos der sinnlichen Glückseligkeit, sondern der moralischen Menschennatur entsagen“ – was undenkbar sei.

6 MONARCHIE UND VERFASSUNGSVERTRAG

Bereits zu Beginn des Verfassungskonfliktes ist die allgemeine und unwidersprochene Anerkennung der Monarchie als die einzig denkbare Regierungsform Württembergs zu beobachten. Sowohl König als auch Stände verbinden ihre Vorstellung von ‚Verfassung‘ mit jener der Monarchie. Die ‚monarchische Verfassung‘ bzw. die ‚constitutionelle Monarchie‘ sind unbestrittene Grundsätze.

So enthält die königliche Verfassungsurkunde vom 15. März 1815 dementsprechend sowohl das großgeschriebene Wir, den *pluralis majestatis*, als auch die übliche Gottesgnadensformel⁵⁷ sowie weitere Hinweise auf die

55 Hier wie im Folgenden: Bolley/Klüpfel, Abt. 8, S. 68f. Ohne darauf hinzuweisen, zitieren Bolley und Klüpfel hier aus der zeitgenössisch viel rezipierten Schrift *Der Anti-Leviathan* von Friedrich Eberhard Georgii. Vgl. hierzu: Friedrich Eberhard Georgii: *Anti-Leviathan oder über das Verhältnis der Moral zum äussern Recht und zur Politik*, Göttingen 1807, S. 192-194. Zu dieser Schrift: Hölzle, Württemberg, 1937, S. 142f. Der *Anti-Leviathan* habe „den Mittelpunkt der damaligen politischen Philosophie württembergischer Prägung dargestellt“.

56 Vgl. ebd.; ebenso: Klüpfel, Abt. 7, S. 31-39; Griesinger mit Verweis auf Grotius, Sidney und Reyneval, Abt. 8, S. 32 und S. 34.

57 Jenseits dieser Formel rekurrten weder König (bzw. Regierung) noch Stände auf „Gott“, um die Monarchie oder das ‚monarchische Prinzip‘ zu begründen. Vgl. zur Bedeutung der Formel vom Gottesgnadentum in den Verfassungen des

königliche Gnade, als deren Geschenk diese Verfassung erscheinen sollte. Aber auch die Stände bekennen sich immer wieder zur Monarchie.

„[D]er gute teutsche Mann [sey] viel zu verständig, hochherzig, fromm und edel, als daß er einen so heiligen Zweck selbstsüchtig und leichtsinnig aus dem Auge verlieren, und seine angebohrne Liebe zu seinem Regentenstamm und Vaterland, oder seine, aus der Hand der Vorsehung empfangene Pflicht, neuen Regenten zu gehorchen, frevelhaft aufgeben und verletzen könnte.“⁵⁸

Sie sprechen von einer unerschütterlichen „Anhänglichkeit“ gegenüber dem Regenten, vom „innigste[n] Pflichtgefühl“ als ihrer „einzige[n] Triebfeder“, von ihrer unbedingten, „dem Menschen ins Herz gegossene[n]“ und „dem Regenten schuldige[n] Ehrfurcht“ sowie von ihrer „heilige[n] Pflicht“.⁵⁹ Andere erkennen in der Monarchie den „natürlichen Staat“.⁶⁰ Dem Abgeordneten Massenbach erscheint der König gar als „ein überirdisches, wie ein der Gottheit ähnliches Wesen, [...] der von der Höhe des Thrones herab Worte des Friedens spricht“.⁶¹

Die darin erkennbare Selbstverständlichkeit der Monarchie im politischen Ordnungsdenken der beteiligten Akteure manifestierte sich auch in den beiden Verfassungsentwürfen der Jahre 1816 und 1817. Sowohl im ständischen als auch im königlichen Entwurf findet sich im ersten bzw. zweiten Kapitel („Von dem Könige“) das monarchische Prinzip als Verfassungsformel. Dass der König das „Haupt des Staates“ sei, „in sich alle Rechte der Staatsgewalt“ vereinige und als Person „heilig und unverletzlich“ sei, galt als allgemein geteilter Konsens.⁶²

Außer Frage stand aber auch, dass die Monarchie verfassungsrechtlich (selbst)begrenzt und beschränkt werden müsse. Die Untertanen seien

19. Jahrhunderts: Otto Brunner: Vom Gottesgnadentum zum monarchischen Prinzip, in: ders.: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, 3. Aufl., Göttingen 1980, S. 160-186, hier: S. 181-183.

58 Mayer, Abt. 7, S. 25.

59 Zahn, Abt. 1, S. 98; Waldeck, Abt. 1, S. 104; Knapp, Abt. 7, S. 41; Fischer, Abt. 7, S. 67; Bolley/ Klüpfel, Abt. 8, S. 80.

60 Heinrich Keßler, in: Für und Wider. Eine politische Zeitschrift für Württemberg, 4 (1817), S. 32.

61 Massenbach, Abt. 38, S. 212. Vgl. auch die Hinweise bei List, Kampf, 1912, S. 13.

62 Vgl. [Verfassungsentwurf Wilhelm I. vom 03.03.1817], in: Pölit, Die europäischen Verfassungen, 1999, S. 377f. sowie [o.A.]: Entwurf des zu erneuernden württembergischen Verfassungs-Vertrags nach den Beschlüssen des Ständischen Instructions-Comité, [o.O.] 1816.

schließlich, wie Bolley schon zu Beginn der Verhandlungen hervorgehoben hatte, „nur zu verfassungsmäßigem Gehorsam verpflichtet“⁶³. Und überhaupt liege im Begriff „Souveränität“ keineswegs die „Idee der absoluten Machtvollkommenheit“. Vielmehr seien alle Verträge sowie bestimmte Rechte unantastbar. Beides beweise nicht nur die Geschichte, sondern es sei vernunftgemäß gar nicht anders denkbar.⁶⁴ Kurzum: die ‚constitutionelle Monarchie‘ wird an und für sich als alternativlos dargestellt. Sie war in der Perspektive der Akteure dem Bereich des politisch Entscheid- und Veränderbaren entzogen. Auf diesem Topos gründeten schließlich auch der Kompromiss und der Verfassungsvertrag vom September 1819. Auch dieser enthielt die bekannte Formel des monarchischen Prinzips. So erklärte Staatsminister Groß die ‚constitutionelle Monarchie‘ zur unbedingten Forderung „der vorgeschrittenen Aufklärung des Zeitalters“⁶⁵.

Integriert wurde diese Vorstellung innerhalb eines im zeitgenössischen Denken fest verankerten und weit verbreiteten historisch-organischen Entwicklungsmodells. Im Mittelpunkt stand dabei die Metapher der politischen Ordnung als ein lebendiger Organismus bzw. als ein „pflanzenhaft wachsendes Naturwesen“ (Stolleis), dessen Werden und Vergehen das Verständnis der beteiligten Akteure nachhaltig prägte.⁶⁶ Hieran knüpfte vor allem der Abgeordnete von Theobald an.⁶⁷ Ihm gelang es damit sowohl die Unantastbarkeit der ‚alten Verfassung‘ weiter zu behaupten als auch die neue Verfassung für alternativlos zu erklären. Die ‚constitutionelle Monarchie‘ bildete hierbei den Fixpunkt und das entscheidende Bindeglied. Sie wurde zum Ziel- und Erwartungsbegriff.

63 Bolley, Abt. 1, S. 85.

64 Griesinger, Abt. 4, S. 20ff. sowie ders., Abt. 6, S. 125, 133, 140ff. und S. 156.

65 Groß, Rede im Geheimen Rat, den durch gemeinschaftliche Commission entworfene Verfassungsentwurf betreffend, zitiert nach: Gerner, Vorgeschichte, 1989, S. 476.

66 Vgl. hierzu pointiert Michael Stolleis: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 2: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft, 1800-1914, München 1992, S. 123-126. Ausführlich: Gerhard Dohrn-van Rossum/ Ernst-Wolfgang Böckenförde: Organ, Organismus, Organisation, politischer Körper, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 4, Stuttgart 2004, S. 519-622, bes. S. 604ff.

67 Zum Folgenden: Theobald, Abt. 42, S. 92f. (Hervorhebungen JR). Die Rede wurde noch einmal, am Tage der Endabstimmung (!), in der Zeitschrift *Die Tribüne* (Nr. 75 [1819], S. 299f.) veröffentlicht.

Die „alte ehrwürdige Verfassung“, führte von Theobald in der Ständerversammlung Mitte September 1819 aus, enthalte nichts anderes als den „*Keim einer constitutionellen Ordnung*“. Insofern könne man diese nur gutheißen, sie als „das Heiligthum unseres Volks“ ehren, ihren Verteidigern huldigen und ihren Gegnern nichts als „Abscheu“ entgegenbringen. Doch auch die neue Verfassung enthalte nichts anderes als „das ganze Wesen der constitutionellen Monarchie“ – dies sei nicht widerlegbar und damit wahr. Davon ausgehend gelang es von Theobald, die entscheidende Kompromissformel zu formulieren. Denn er schlussfolgerte:

„Die constitutionelle Monarchie, wenn sie in Württemberg eingeführt wird, ist mir weiter nichts, als *eine höhere Entwicklung, die schöne Blüthe der altwürttembergischen Verfassung*. Durch diese Monarchie geht daher diesem Lande nicht nur kein altes Recht verloren, sondern jedes alte gute Recht wird vielmehr durch sie auf's Neue *bestätigt, erweitert, gesteigert und veredelt*.“

Er erklärt damit die neue Verfassung als Inbegriff der ‚constitutionellen Monarchie‘ zum unaufhaltsamen und notwendigen Ergebnis der natürlichen Fortentwicklung und zum Symbol des natürlichen Fortschritts. Ihre Ursprünge und ihre Geschichte gingen damit keineswegs verloren. Im Gegenteil: Die ‚alte Verfassung‘ sei ihr Keim, sie die Blüte.

Gerade der Blick auf die königliche Regierung bestätigt die Bedeutung dieser Äußerung als entscheidende Kompromissformel. Auch hier finden wir den gleichen Gedanken wieder. Mit dem ausgearbeiteten Verfassungsentwurf, betonte Staatsminister Groß im Geheimen Rat, anlässlich seiner Rede zur Arbeit und den Ergebnissen der gemeinsamen Verfassungskommission – an der auch von Theobald mitgewirkt hatte –, sei „dasjenige, was den Geist und das wahre Wesen der altwürttembergischen Verfassung ausmacht [...], zu neuem wirksameren Leben gerufen“ worden. Schließlich habe „in ihr schon früher“ der „*Keim einer constitutionellen Monarchie*“ gelegen.⁶⁸ Es handle sich somit bei der neuen Verfassung um ein quasi naturgesetzliches Fortschreiten in die Richtung einer konstitutionellen Monarchie. Bei Groß wird damit erneut das uns bereits vertraute Argument der Wiederherstellung des wahren Verfassungsgeistes erkennbar. Wiederum werden Assoziationen zur biblischen Idee geweckt, eine gestörte Ord-

68 Zitiert nach Gerner, Vorgeschichte, 1989, S. 476 (Hervorhebung im Original).

nung müsse wiederhergestellt werden.⁶⁹ Staatsminister Groß identifizierte diesen „Geist“ nun mit der ‚constitutionellen Monarchie‘ als einer scheinbar ewigen, sich natürlich fortentwickelnden Idee.

Abschließend sei kurz auf eine zweite Variante dieses historisch-organischen Entwicklungsdenkens verwiesen. Erneut findet sich die Idee eines quasi natürlichen und deshalb unaufhaltsamen Wachstums und Fortschritts. Im Mittelpunkt stehen in diesem Fall der Begriff der ‚(Un)Vollkommenheit‘ und der damit implizierte Prozess der Vervollkommenung. Vor allem der Abgeordnete Weishaar, Vizepräsident und Meinungsführer der Versammlung und ebenfalls Mitglied jener Kommission, die die Verfassung von 1819 entworfen hatte, entwickelte diese Idee.

Im Grundsatz hatte sich die Ausgangsposition der Jahre 1815 und 1817 nicht verändert. Auch der Verfassungsentwurf des Jahres 1819 wurde über alle Akteursgrenzen hinweg als unvollkommen wahrgenommen. Die Mängelliste war weiterhin lang: Nicht zuletzt das von Seiten der Regierung und den ständischen Bevollmächtigten als „nothwendig“ etikettierte Zweikammersystem, das seit 1816 im Mittelpunkt der öffentlichen Auseinandersetzungen gestanden hatte und immer noch von der großen Mehrheit innerhalb und außerhalb der Versammlung abgelehnt wurde, veranschaulicht dies. Doch anders als noch zwei Jahre zuvor, hielt es nun die Mehrheit mit dem Abgeordneten und Landtagssekretär Johann Christian Schott, der seine Zustimmung zur Verfassung mit den Worten begründete: lieber eine „unvollkommene Verfassung als keine“⁷⁰. Auf dieser Basis gelang es nun, die neue Verfassung trotz oder gerade wegen ihrer Unvollkommenheit zu begründen und sie schließlich in Geltung zu setzen.

Die Idee der unvermeidlichen, da vorbestimmten Unvollkommenheit allen menschlichen Handelns entwickelt Weishaar in zwei Abschlussreden in der Ständeversammlung. Er bedient sich dabei den Worten Benjamin Franklins, der seinerseits im Verlaufe des amerikanischen Verfassungsgebungsprozesses im Konvent von Philadelphia bereits versucht hatte, auf dieser Grundlage die amerikanische Bundesverfassung zu rechtfertigen. Die Unvollkommenheit alles von Menschenhand Erdachten und Geschaffenen sei der Natur gemäß. Aber auch der Fortschritt sei dies.

69 Vgl. hierzu Wolfgang Reinhard: *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999, S. 282.

70 Schott, Abt. 44, S. 4.

„[L]iegt nicht“, fragte Weishaar, „vielmehr in der Verfassungs-Urkunde der *Keim*, der sich zu größerer Vervollkommenung entwickeln kann, entwickeln wird, entwickeln *muß*?“⁷¹

Formuliert wird eine Notwendigkeitsaussage in Form einer quasi-natürlichen Gesetzmäßigkeit. Erneut wird das organische Verfassungsverständnis deutlich.

Einige Abgeordnete nahmen dieses Argument als Kernpunkt ihrer Zustimmungsbegründung explizit auf. So betonte auch der Prälat von Schmid in seiner Abschiedsrede die natürliche Unvollkommenheit menschlichen Wirkens wie auch die zur Vervollkommenung angelegten „Keime“. Gleiches gilt für den Präsidenten der Ständeversammlung, Fürst Maximilian von Waldburg zu Zeil und Trauchburg, wenn er die „Aufrechterhaltung, die Vervollkommenung und Verbesserung“ der Verfassung als „heilige Pflicht“ bezeichnete.⁷² Schließlich findet sich der Gedanke der „Unvollkommenheit, die sie [die Verfassung, JR] mit jedem menschlichen Werke theilt“, des „Keims“ und des Fortschritts in Wilhelms Thronrede anlässlich der Übergabe der Verfassungsurkunde sowie im Verkündungsmanifest wieder.

„Möge die Vorsehung Unsere Bemühungen für das Glück Unsers Volks segnen; mögen alle Keime des Guten, welche in die Verfassung gelegt sind unter der sorgsamsten Pflege treuer Diener des Staats und würdiger Stände des Königreichs gedeihen; mögen“, schloss Wilhelm seine Rede, „künftige Geschlechter die Früchte der Anstrengungen genießen.“⁷³

7 RESÜMEE

Das Ziel dieses Beitrages war es, darzulegen, wie die handelnden und deutenden Eliten den politisch-konstitutionellen Umbruch von 1815/19, die

71 Weishaar, Abt. 45, S. 25 (Hervorhebung JR). Es ist bemerkenswert, dass die Kehrseite dieser naturalen Wachstumsmetaphorik, die dieser *per definitionem* inhärenten Vorstellung eines Zyklus' und damit auch der Unentrinnbarkeit des Verfalls, nicht thematisiert und ausgeblendet wurde. Die darin sichtbar werdende Zukunftsbezogenheit dieses historisch-organischen Denkens bringt es also mit sich, dass die Möglichkeit des Nicht-Keimens und damit des Scheiterns der Verfassung – kurz: deren Kontingenz – unausgesprochen und verdeckt bleibt.

72 Vgl. Schmidt, Abt. 45, S. 84; Zeil, Abt. 45, S. 75; ebenso: John, Abt. 45, S. 39.

73 Wilhelm I., Abt. 45, S. 90 und S. 95. Er nennt den „Geist der Mäßigung, der Ordnung und der Wahrheit“ sowie „wahre Vaterlandsliebe [und] ächter Bürgersinn“ als Grundvoraussetzungen für diese Verbesserung.

Gründung Württembergs als modernen Verfassungsstaat, begründet und auf Dauer zu stellen versuchten. Es sollte damit exemplarisch gezeigt werden, wie das paradoxe Spannungsverhältnis zwischen autonomer (Be)Gründung sowie Sozialintegration auf der einen Seite und Kontingenzverarbeitung mittels Transzendierung bzw. Unverfügbarstellung auf der anderen Seite, als zentrale Herausforderung moderner politischer Ordnungen, bewältigt wurde.

Die konstitutive Bedeutung der Transzendierung bzw. Unverfügbarstellung als spezifischer Modus politischer Kommunikation konnte somit deutlich herausgearbeitet werden. Erinnert sei noch einmal an den gescheiterten Versuch Friedrich I., im März 1815 eine Verfassung zu oktroyieren. Ihm war es nicht gelungen, diese als einseitigen voluntaristischen Gnadenakt („Wir Friderich, von Gottes Gnaden“) unverfügbar zu stellen. Das Zeremoniell zur Eröffnung der Ständeversammlung führte dies symbolisch verdichtet vor Augen. Sein Versuch scheiterte nicht zuletzt deshalb, weil es den Ständen zunächst gelungen war, die Deutungshoheit zu gewinnen, die Geltungsgrundlage dieser neuen Verfassung verfügbar zu halten und die Behauptung von einer fortwährenden Gültigkeit der ‚alten Verfassung‘ als den Fixpunkt der (alt)württembergischen Ordnungstradition durchzusetzen bzw. aufrecht zu erhalten. Daraufhin hatte sich ein Dualismus von alter und neuer Verfassung ausgebildet, der bis 1819 immer wieder aktualisiert wurde.

Gleichwohl stand am Ende dieses konfliktiven Aushandlungsprozesses die erfolgreiche Neukonstitution Württembergs. Damit gelang nicht nur die verfassungsmäßige Vereinigung der alten und neuen württembergischen Lande, sondern ebenso die evolutionäre Verarbeitung jener außerordentlichen Herausforderungen, die durch die Französische Revolution und die napoleonischen Umwälzungen entstanden waren. Dies glückte durch das Festhalten an der ‚alten Verfassung‘ (im Sinne eines wiederherzustellenden Ideals) bei gleichzeitiger Bejahung eines neuen, nun schriftlich in einer Urkunde kodifizierten Verfassungsvertrags – einer ‚neuen alten Verfassung‘. Sie galt den Akteuren als Kern der politischen Ordnung Württembergs als einer vertraglich verfassten ‚constitutionellen Monarchie‘. Die Grundlage und Möglichkeit dieses Kompromisses ist in fünf Punkten zusammenzufassen:

Erstens beruhte dieser Kompromiss auf der zeitgenössischen Selbstverständlichkeit, dass die Ordnungsbegründung einzig und allein auf dem Weg

der Verfassungsgebung und in Form einer Verfassung erfolgen könne. Das württembergische Beispiel veranschaulicht damit die herausragende Stellung der Verfassung im Ordnungsdiskurs des frühen 19. Jahrhundert, in dem diese zur „ideenpolitischen Erwartung der Zeit“ avancierte.⁷⁴

Eine ähnlich hervorgehobene Stellung nahm *zweitens* die Monarchie ein, die als einzige sag- und denkbare Regierungsform erschien und erscheinen sollte. Während des gesamten Konfliktes blieb diese Annahme über alle Akteurgrenzen hinweg unwidersprochen. Entsprechend gebrauchten die Akteure den Ziel- und Erwartungsbegriff der ‚*constitutionellen Monarchie*‘ auch als entscheidende Kompromissformel am Ende der Auseinandersetzung.

Das *dritte* Kernelement des Verfassungskompromisses ist der Rekurs auf die altrechtliche Idee des Vertrages bzw. auf die traditionelle „Erzählung des Vertragsschlusses“⁷⁵. Die politische Ordnung Württembergs wurde als *vertraglich verfasste* ‚constitutionelle Monarchie‘ begründet und in Geltung gesetzt. Dabei erscheint die gängige und viel rezipierte Deutung Ernst-Wolfgang Böckenfördes, wonach die aus dem Verfassungsvertrag hervorgehende konstitutionelle Monarchie als „Ausdruck eines institutionalisierten politischen Kompromisses“ gelten müsse, in zweifacher Hinsicht in einem anderen Licht.⁷⁶

Zum einen muss sie in erster Linie als das Ergebnis der ständischen Bemühungen angesehen werden, den ‚Verfassungsvertrag‘ als traditionelle Ordnungsform in Württemberg – auch gegen Widerstand – aufrecht erhalten und dessen Aura der Unverfügbarkeit und Heiligkeit erfolgreich behauptet zu haben. Zum anderen zeigt sich hier erneut, dass die konstitutive Bedeutung der vertraglich verfassten ‚constitutionelle Monarchie‘ als

74 Vgl. Thomas Nipperdey: Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat, München 1998, S. 273.

75 Vgl. Hans Vorländer: Gründung und Geltung. Die Konstitution der Ordnung und die Legitimität der Konstitution, in: Gert Melville/Hans Vorländer (Hrsg.): Geltungsgeschichten. Über die Stabilisierung und Legitimierung institutioneller Ordnungen, Köln/Wien/Weimar 2002, S. 243-263, hier: S. 245. Dilcher (Herrschaftsvertrag, 1988, S. 191) hat aber explizit darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine Kontinuitätslinie handelt. Angeknüpft (und fortgesetzt) wird an das altrechtliche Vertragsdenken, nicht an die Idee des Gesellschaftsvertrages. Vgl. auch: Würtenberger, Die Idee der paktierten Verfassung, 2004.

76 Vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde: Geschichtliche Entwicklung und Bedeutungswandel der Verfassung, in: ders.: Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt a.M. 1991, S. 29-52, hier: S. 37.

Kompromissformel nicht zuletzt auf ihrer begrifflichen Unschärfe, Vieldeutigkeit und damit auf der ihr inhärenten Deutungs Offenheit beruhte.

Auf dieses Merkmal ist *viertens* auch die integrative Kraft dieser Begründungsfiguren zurückzuführen. Sie muss als weitere Grundlage der Neukonstituierung Württembergs genannt werden. Sowohl ‚Verfassung‘ als auch ‚Verfassungsvertrag‘ und ‚constitutionelle Monarchie‘ wurden nicht nur als Leit- und Schlüsselwörter, sondern zugleich auch als „Fahnenwörter“ (Hermanns) gebraucht. Sie wurden gemeinsinnig aufgeladen, signalisierten, wie eine Fahne, Gemeinschaft und Zugehörigkeit und erschienen den Akteuren schließlich als das integrative Zentrum, das einigende Band der politischen Gemeinschaft der Württemberger.⁷⁷

Als grundlegend erwies sich schließlich *fünftens* ein historisch-organisches Entwicklungsdenken mit einer spezifischen Zukunftsgerichtetheit, das innerhalb der Debatte in unterschiedlichen Ausprägungen – vor allem in der Metapher eines fortschreitenden Vervollkommnungsprozesses oder eines pflanzengleichen Wachstums (‚alte Verfassung‘ als „Keim“, neue Verfassung als ihre „Blüte“) zu finden ist. Verbunden ist damit am Ende der Auseinandersetzungen die Vorstellung einer *sich aus sich selbst heraus fortentwickelnden Verfassung*, der ihre natürliche Unvollkommenheit eingeschrieben ist, die aber genauso einen neuen Keim der Vervollkommenung in sich trägt.

Die Gründung bzw. der Neuanfang wird somit durch den gleichzeitigen Verweis auf Vergangenheit und Zukunft negiert und verklärt. Man begründete vor allem „das Neue im Lichte des Vergangenen“ und bediente sich in erster Linie „des Verweises auf das Immer-schon-Dagewesene“, dem hierzu eine Aura der Heiligkeit, Notwendigkeit und ewigen Geltung

77 Vgl. zu den theoretischen Implikationen dieser Vieldeutigkeit und Deutungs Offenheit am Beispiel der Verfassung: André Brodocz: Chancen konstitutioneller Identitätsstiftung. Zur symbolischen Integration durch eine deutungsoffene Verfassung, in: Hans Vorländer (Hrsg.): Integration durch Verfassung, Wiesbaden 2002, S. 101-119, bes. S. 110. Zu den „Fahnenwörtern“ vgl. Fritz Hermanns: Schlüssel-, Schlag- und Fahnenwörter: zu Begrifflichkeit und Theorie der lexikalischen „politischen Semantik“; erste Fassung eines Überblicksartikels zum Forschungsstand in Sachen Schlüsselwort- und Schlagworttheorie und -forschung für den Ergebnisband des Teilprojekts C5 „Bedeutungskonstitution im Dialog“ des Sonderforschungsbereichs 245 „Sprache und Situation“, Heidelberg 1994, S. 15f. Er versteht darunter aber nicht, wie hier, ein gruppenübergreifendes, sondern ein auf einzelne Parteien beschränktes Erkennungszeichen.

zugesprochen wurde.⁷⁸ Dabei ging es den handelnden und deutenden Eliten, d.h. den Mitgliedern der Ständeversammlung und der Regierung, die hier im Fokus standen, eben darum, das „Neue als Erneuerung des Immer-schon-Dagewesenen“ sichtbar zu machen.⁷⁹

Damit wird die aus der rückblickenden Beobachterperspektive offensichtlich werdende Kontingenz des Gründungsaktes verarbeitet. Anstatt das „mögliche Anderssein“⁸⁰ der Ordnung und ihrer Gründung offen zulegen, ließen die Akteure diese als so-und-nicht-anders-möglich erscheinen. Davon ausgehend war die (konstitutionelle und monarchische) Verfassung des frühen 19. Jahrhunderts tatsächlich, wie bereits Reinhard Blänkner festgestellt hat, die „gleichsam kompensatorische Kehrseite der Säkularisierung für die Entflechtung von Politik und Religion“⁸¹. Sie bildete damit die adäquate Antwort der Zeitgenossen auf die einleitend umrissene ‚dreifache Zumutung‘ moderner Ordnungsbegründung.

78 Vgl. zur Verklärung, Verabsolutierung, Heiligung und Mythisierung des Neuanfangs: Vorländer, *Gründung und Geltung*, 2002, S. 246f.

79 Wenngleich mit gänzlich anderen historischen Bezugspunkten zeigt sich hier auf den ersten Blick eine erstaunliche Analogie zu den revolutionären Ordnungsbegründern am Ende des 18. Jahrhunderts. Vgl. zu Frankreich und den USA: ebd., S. 247f.

80 Niklas Luhmann: *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1989, S. 152.

81 Blänkner, *Historizität*, 2005, S. 85.

